Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 108 (1963)

Heft: 3

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. Januar 1963, Nummer 2

Autor: R.Sch. / Ernst, Eug.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH
Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL 57. JAHRGANG NUMMER 2 18. JANUAR 1963

Rechtsfragen im Lehrerberuf

Am 23. Juni 1962 hielt Herr Dr. W. Güller, der Rechtskonsulent des Zürcher Kantonalen Lehrervereins, vor der 5. Abteilung des Schulkapitels des Bezirkes Zürich ein sehr aufschlussreiches Referat über *Rechtsfragen im Lehrerberuf*, das dankbar und mit grossem Beifall aufgenommen wurde.

Herr Dr. Güller orientierte über eine Reihe von Problemen, denen der Lehrer in Ausübung seines Lehramtes begegnen kann. Er beschränkte sein Referat auf eine Auslese unter all den rechtlichen Bestimmungen und griff aus dem praktischen Leben das heraus, was von der Stellung des Lehrers her gesehen besondere Beachtung verdient und im Einzelfall von besonderer Tragweite sein kann.

Herr Dr. Güller gab seinen Ausführungen folgende Gliederung: Zunächst umschrieb er kurz *die rechtliche Stellung des Lehrers*. Das Hauptgewicht des Vortrages lag auf der *Haftung* des Lehrers in seiner Berufstätigkeit *in zivilrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht*, vor allem nach aussen, aber auch amtsintern.

In einem weiteren Abschnitt streifte er die Stellung des Lehrers im Falle *disziplinarischer Massnahmen* gegen ihn und die ihm dabei zur Verfügung stehenden *Rechtsmittel*.

Der Referent schloss seine Ausführungen mit einer kurzen Orientierung darüber, wie der Lehrer vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Gemeinwesen oder der Versicherungskasse geltend machen kann. *H. Sp.*

Nun hat uns der Referent seinen Vortrag zur auszugsweisen Veröffentlichung im «Pädagogischen Beobachter» zur Verfügung gestellt, *obwohl es ihm aus zeitlichen Gründen nicht möglich war, den Text auf die Druckform hin zu überarbeiten.*

Wir sind überzeugt, dass die Ausführungen unseres Rechtskonsulenten auch in dieser Form auf reges Interesse stossen und in verschiedenen Fragen Klarheit schaffen werden. Für die Ueberlassung des Manuskriptes danken wir dem Verfasser recht herzlich. Die Redaktion

I. DIE RECHTLICHE STELLUNG DES LEHRERS

Der Lehrer steht kraft öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Gemeinwesen in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis; er ist Beamter, im Gegensatz zum Lehrer an einer Privatschule, der in einem privatrechtlichen Engagement steht.

Unsere Rechtsordnung ist von der Unterscheidung zwischen *öffentlich-rechtlichen* und *privatrechtlichen* Beziehungen durchzogen, wobei die Grenzziehung nicht immer leicht ist:

A. Ein *öffentlich-rechtliches Verhältnis* liegt vor, wenn zwischen zwei Parteien hoheitliche Rechtsbeziehungen herrschen. Solche bestehen zwischen Staat oder Gemeinde einerseits und Bürger andererseits in den administrativen, den gerichtlichen, den militärischen Beziehungen, und ebenso zwischen dem Staat und dem Staatspersonal, und zwar gleichgültig, ob der öffentliche Bedienstete auf Amtsdauer gewählt oder mit Kündigungsfrist angestellt ist. Auch der nichtgewählte Lehrer, der Verweser oder der Vikar, steht in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis, wenngleich hier zur Beurteilung von Detailfragen auch privatrechtliche Gesichtspunkte zur Anwendung kommen können. In allen diesen Fällen tritt das Gemeinwesen als Träger der staatlichen oder kommunalen Hoheitsrechte auf.

B. Dem steht auf der andern Seite *das Privatrecht* gegenüber, welches im wesentlichen die Rechtsbeziehungen unter den einzelnen Rechtssubjekten regelt, sei es auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, die ihre rechtliche Lebenssphäre ordnen, wie z. B. das Familienrecht, Erbrecht oder Sachenrecht, sei es auf Grund von Verträgen unter den einzelnen Rechtssubjekten, wie Kaufverträgen, Mietverträgen, Dienstverträgen usw. Privatrechtlicher Natur sind auch wichtige gesetzliche Bestimmungen über die Haftung bei ausservertraglicher Schädigung anderer Personen, d. h. bei sogenannten unerlaubten Handlungen. Hauptsächlichste Rechtsquellen des Privatrechts sind bekanntlich das schweizerische Zivilgesetzbuch und das schweizerische Obligationenrecht. In all diesen Fällen stehen der einen Partei über die andere also keine Hoheitsrechte zu; insbesondere auch stehen sich der Dienstherr und der Dienstpflichtige privatrechtlich gleichrangig, und somit nicht in einem hoheitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis, gegenüber.

Das Dienstverhältnis des Lehrers ist angesichts seines Charakters bekanntlich nicht durch privatrechtliche Vorschriften, sondern durch eine beträchtliche Zahl öffentlich-rechtlicher Erlasse, sei es in Gesetzesform, sei es in Form von Verordnungen oder Reglementen, geregelt.

Der zürcherische Lehrer ist Beamter des Kantons, wie auch verfassungsmässig das Unterrichtswesen Sache des Staates ist; den Gemeinden kommt nach Art. 62 Abs. 5 der Kantonsverfassung nur eine Ueberwachungsfunktion zu. Ob der Lehrer dabei zugleich Gemeindebeamter ist, und ob er überhaupt beide Eigenschaften gemeinsam haben kann, ist kontrovers. Es wird unter kantonalem Gesichtspunkt darauf Gewicht gelegt, die Gemeinde handhabe den Schulbetrieb nur aus abgeleitetem kantonalem Recht, nicht aber als Ausfluss der Gemeindeautonomie.

II. DIE HAFTUNG DES LEHRERS

Haftung bedeutet rechtliche Verantwortlichkeit für ein Tun oder Unterlassen, welches Wirkungen in die Person oder in die finanziellen Verhältnisse des Geschädigten oder des Schädigers oder auch von beiden nach sich zieht.

Unsere Betrachtung über die Haftung des Lehrers beschränkt sich auf seine berufliche Tätigkeit, auf die Ausübung seiner Lehrerfunktionen. Wir schliessen also die ganze Vielfalt der Fälle aus, wo den Lehrer als Privatperson eine Haftbarkeit treffen kann. Bei der

Lehrerhaftung haben wir uns einerseits mit der zivilrechtlichen und andererseits mit der strafrechtlichen Haftung zu befassen. Zu unterscheiden ist dabei aber zwischen der Haftung des Lehrers extern, d. h. gegenüber Schülern, Eltern oder andern Drittpersonen einerseits, und intern, gegenüber dem Gemeinwesen, in dessen Diensten er steht, andererseits.

Der Schwerpunkt unserer Betrachtung liegt, wie schon eingangs betont,

A. auf der *Haftung gegen aussen.*

1. *Die zivilrechtliche Haftung:*

Der Lehrer steht zum Gemeinwesen nicht nur in einer öffentlich-rechtlichen Beziehung, sondern übt als Lehrer auch öffentlich-rechtliche Funktionen aus. Der Schüler ist ihm kraft öffentlichen Rechts anvertraut, und der ganze Inhalt der Lehrtätigkeit und der schulmässigen Unterordnung hat öffentlich-rechtlichen Inhalt. Anders verhält es sich aber mit der Verantwortlichkeit des Lehrers bei Schadenszufügungen. Hier wird grundsätzlich die Haftung nach den Vorschriften des Obligationenrechtes bestimmt, und zwar nach OR Art. 41 ff. Denn es gibt an sich in unserem Recht zivilrechtlich keine besondere Lehrerhaftung, die anders wäre als diejenige, die für Privatpersonen Geltung hat. Der Lehrer untersteht den allgemeinen Haftungsgrundsätzen, freilich mit Besonderheiten, die mit seiner Beamtenstellung zusammenhängen. Die spezielle Problematik der Lehrerhaftung liegt in seiner erzieherischen Amtstätigkeit, in seiner Beschäftigung mit der heranwachsenden Jugend, in den besonderen menschlichen Gütern, die ihm anvertraut sind. Der Stoff, mit dem sich der Lehrer berufsmässig zu befassen hat, ist gerade auch in der Haftungsfrage recht heikel und verantwortungsbelastet. In seinem Tätigkeitsgebiet hat der Lehrer keine Veranlassung zu besonderer Aengstlichkeit, wohl aber zur Aufmerksamkeit gegenüber den spezifischen Gefahrenzonen seines Amtes.

Der bereits erwähnte Art. 41 OR über die ausservertragliche zivilrechtliche Haftung bestimmt nun:

> «Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.
>
> Ebenso ist zum Ersatz verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.»

Voraussetzung einer Haftung ist somit zunächst, dass die Handlung oder Unterlassung widerrechtlich ist oder gegen die guten Sitten verstösst. Rechtmässige Handlungen stellen keine sogenannten unerlaubten Handlungen dar und haben keine Haftungsfolgen. Soll ein Lehrer für die Art seiner Amtsausübung im konkreten Fall verantwortlich gemacht werden, so ist also in erster Linie zu prüfen, ob er den Eingriff in die Rechtssphäre des andern rechtmässig oder unrechtmässig begangen hat. So z. B. wird im gegebenen Fall eine körperliche Züchtigung, die zum Gegenstand einer Klage gemacht wird, zunächst daraufhin zu prüfen sein, ob die Züchtigung im Rahmen des verordnungsmässigen Züchtigungsrechtes erfolgt und deshalb rechtmässig sei, oder ob sie einen deplazierten Uebergriff darstelle oder überhaupt nicht mehr unter den Begriff der Züchtigung falle, sondern darüber hinausgehe und deshalb widerrechtlich sei.

Weiter ist sodann unerlässliche Voraussetzung der Haftung ein schuldhaftes Verhalten. Es gibt freilich Haftungsbereiche, so z. B. im Strassenverkehrsrecht, wo die sogenannte Kausalhaftung, d. h. die Haftung auch ohne Verschulden, spielt. Mit solchen Ausnahmebestimmungen haben wir uns indes hier nicht zu befassen. Von eminenter praktischer Bedeutung ist die Verteilung der Beweislast sowohl hinsichtlich der Widerrechtlichkeit wie des Verschuldens. Es ist nicht so, wie etwa angenommen wird, dass der Lehrer die Rechtmässigkeit seines Handelns und sein Nichtverschulden im konkreten Fall nachzuweisen hätte; es müssen vielmehr umgekehrt ihm die Widerrechtlichkeit und das Verschulden nachgewiesen werden. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so entfällt die Haftung. Dies ist nicht ohne weiteres selbstverständlich und auch nicht überall so. Art. 832 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches erklärt alle Aufsichtspersonen, worunter auch der Lehrer fällt, als haftbar für Schaden, den sein Schützling Dritten zufügt, es sei denn, dass die Aufsichtsperson nachweist, dass sie ihrer Aufsichtspflicht genügt oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre. Dies gilt also auch für den Lehrer. Im schweizerischen Recht sieht Art. 333 ZGB eine so geartete Haftung nur für das Familienhaupt, nicht aber für den Erzieher allgemein vor.

Was das gesetzlich erforderliche und nachzuweisende Verschulden anbelangt, so ist nach Art. 41 OR generell sowohl bei der Schuldform der Absicht wie der Fahrlässigkeit die Haftbarkeit gegeben. Hier haben wir nun allerdings eine Erleichterung zugunsten des öffentlichen Beamten zu verzeichnen. Nach Art. 61 OR können der Bund oder die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung über die Haftung aus unerlaubter Handlung für öffentliche Beamte oder Angestellte abweichende Bestimmungen aufstellen. Der Kanton Zürich hat hievon Gebrauch gemacht, indem Art. 224 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch eine Haftbarkeit nicht bei jedem Grade der Fahrlässigkeit, sondern nur bei grober Fahrlässigkeit (und selbstverständlich bei Absicht oder, wie das Einführungsgesetz erklärt, bei «Arglist») vorsieht. *Leichte Fahrlässigkeit scheidet also für die Haftbarkeit des Lehrers nach aussen aus.* Allerdings spricht das Einführungsgesetz bei dieser Ausnahme nur von «Richtern oder anderen Gerichtspersonen sowie Mitgliedern und Angestellten der Verwaltungsbehörde». Da die Bestimmung sich augenscheinlich auf den Kreis der öffentlichen Beamten beziehen will, kann es kaum zweifelhaft sein, dass auch der Lehrer darunter fällt. Diese Beschränkung der zivilrechtlichen Haftbarkeit bringt es mit sich, dass auch dann, wenn etwa ein Lehrer «in Ausübung seines Amtes» eine Handlung begeht, die strafrechtlich auch bei leichter Fahrlässigkeit geahndet wird, die zivilrechtliche Haftung für die Schadensfolgen entfallen kann, wenn das Verschulden nicht wenigstens grob fahrlässig war.

Abgesehen davon, dass also die Verschuldenshaftung des Lehrers gegenüber Privatpersonen gesetzlich beschränkt ist, richten sich alle Folgen einer Schädigung zwischen ihm und dem Geschädigten nach den hiefür allgemein geltenden Vorschriften des Obligationenrechtes. So sind die Normierungen dieses Gesetzes massgebend für die Bestimmung des Schadenersatzanspruches und der Höhe desselben, die Ersatzpflicht bei der Mitwirkung mehrerer, die allfällige Leistung einer Genugtuungssumme, die Ausnahmen von der Ersatzpflicht usw.

Einem besonderen Gerichtsstand für zivilrechtliche Ansprüche gegen ihn untersteht der Lehrer nicht.

2. *Die strafrechtliche Haftung des Lehrers:*

Es entspricht der Eigenart des Lehrerberufes, dass Schadenszufügungen in Ausübung des Lehramtes recht selten als blosse Sachbeschädigungen mit zivilrechtlichen Schadenersatzfolgen anzutreffen sind. Strafrechtlich sind sie in Fällen blosser Fahrlässigkeit zudem irrelevant, da nur vorsätzliche Eigentumsbeschädigung strafbar ist. Spritzt der Lehrer grobfahrlässig Säure oder Tinte über das Kleid eines Schülers, so kann er deswegen nicht strafrechtlich belangt werden, hat dem Schüler aber, zivilrechtlich, den Schaden zu ersetzen. Die Fälle, wo beim Lehrer eine strafrechtliche Ahndung einsetzt, beschlagen fast regelmässig körperliche Schädigungen von Schülern (Tätlichkeiten, Körperverletzungen oder gar Todesfälle) oder strafrechtlich relevante Eingriffe in die Persönlichkeit des Schülers, wie Ehrverletzungen oder Verletzungen der geschlechtlichen Integrität. Ab und zu kann ein Lehrer auch in Verletzung des Amtsgeheimnisses verstrickt werden.

Im Gegensatz zu den zivilrechtlichen Auseinandersetzungen über Schadensdeckung und Genugtuung hat die strafrechtliche Ahndung öffentlich-rechtlichen Charakter. Das schweizerische Strafgesetzbuch, in Kraft seit dem 1. Januar 1942, straft auf Grund staatlicher Hoheit wegen Verstosses gegen das öffentliche Recht; es bezweckt den Schutz öffentlicher Interessen. Im wesentlichen können deshalb auch Privatpersonen die strafrechtlichen Folgen einer Tat nicht aushandeln, wie dies bei Verletzung bloss zivilrechtlicher Interessen der Fall ist. Der Richter hat von Amtes wegen zu strafen. Einen Einbruch in dieses Prinzip finden wir allerdings in zwei hier interessierenden Richtungen:

a) Eine erhebliche Anzahl von Delikten ist nur strafbar auf Antrag der geschädigten Person. Es sind dies die Fälle, wo weniger ein allgemeines Interesse als das persönliche des Verletzten hineinspielt.

   Die Bestrafung eines Lehrers z. B. im Falle der nicht schweren Körperverletzung, der blossen Tätlichkeit und der Ehrverletzung ist nur auf Antrag möglich. Ein solcher Strafantrag muss innerhalb dreier Monate vom Tage an, wo der Täter dem Verletzten bekannt ist, erfolgen, andernfalls ist er verwirkt. Solange das erstinstanzliche Urteil nicht verkündet ist, kann der Berechtigte den Strafantrag zurückziehen. Wesentlich für den Lehrer ist sodann, dass nicht einfach der Schüler gegen ihn Strafantrag stellen kann. Für einen Verletzten unter achtzehn Jahren hat der Strafantrag von seinem gesetzlichen Vertreter auszugehen.

b) Das Ehrverletzungsrecht hat einen gemischt-rechtlichen Charakter; es spielen hier auch zivilprozessuale Gesichtspunkte hinein, und Vergleiche, durch die der Täter Satisfaktion erteilt und damit den Rückzug des Strafantrages einhandelt, werden durch den Richter nach dem Parteiwillen mit entsprechendem Abschreibungsbeschluss formell fixiert.

Grundsätzlich befindet sich ein Lehrer, der amtlich mit dem Strafgesetz in Konflikt gerät, ebensowohl wie dann, wenn zivilrechtliche Ansprüche gegen ihn erhoben werden, in der gleichen Lage wie eine Privatperson, insbesondere auch prozessual. Es gibt auch nicht etwa einen besonderen Gerichtsstand für straffällige Beamte, wie dies für das Militärstrafrecht charakteristisch ist.

Nun ergeben sich für den Lehrerberuf aber doch Besonderheiten nach zwei Richtungen:

Einerseits enthält das Strafgesetzbuch eine Reihe von erschwerenden oder Sondertatbeständen, die mit der Lehrereigenschaft zusammenhängen, so für strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit und für die Verletzung des Amtsgeheimnisses.

Andererseits bringt es das «Kräftefeld» zwischen Lehrer und Schüler mit sich, dass zwar in der Amtsausübung erhöht Gelegenheit zur Schaffung objektiver Straftatbestände, z. B. von Körperverletzungen, geboten ist, die jedoch durch Strafausschliessungsgründe neutralisiert sind. Solche Handlungen erscheinen dann als rechtmässig, entsprechend der zivilrechtlichen Form des Fehlens der Rechtswidrigkeit. Eine solche Aufhebung des strafrechtlichen Charakters liegt nach Art. 32–34 des Strafgesetzbuches vor,

aa) wenn die Tat durch die Amtspflicht geboten ist. Hauptbeispiel ist die dem Fall angemessene körliche Züchtigung, die diesfalls weder eine Ehrverletzung noch eine Tätlichkeit darstellen kann;

bb) wenn der Lehrer aus Notwehr gehandelt hat, d. h. ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht wurde;

cc) wenn er aus einem Notstand heraus gehandelt hat, d. h. um seine eigenen oder fremde Lebensgüter aus unmittelbarer, nicht anders abwendbarer, von ihm aber nicht verschuldeter Gefahr zu erretten.

Die zivilrechtliche Rückwirkung von Straffällen, die Erledigung von Schadenersatz- und allenfalls Genugtuungsansprüchen, erfolgt prozessual entweder in unmittelbarer Verbindung mit dem Strafurteil, im sog. Adhäsionsverfahren, oder durch einen separaten Zivilprozess – sofern keine Verständigung möglich ist. Selbstverständlich entfallen dann, wenn Strafausschliessungsgründe vorhanden sind, im allgemeinen auch zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Lehrer. (Schluss folgt)

Die stadtzürcherische Praxis des Übertrittsverfahrens in die Sekundarschule

Seit der Durchführung der Oberstufenreform erfolgt in der Stadt Zürich der Uebertritt der Sechstklässler in die drei Schulen der Oberstufe gemäss Verfahren a der kantonalen Verordnung über den Uebertritt in die Oberstufe der Volksschule. Es ist dies das teilweise prüfungsfreie Verfahren, bei welchem lediglich diejenigen Schüler geprüft werden, welche sich für die Real- oder Sekundarschule anmelden, aber im Zeugnis die Durchschnittsnote 3,5 nicht erreicht haben, und diejenigen Schüler, welche für die Sekundarschule angemeldet werden, aber die Durchschnittsnote 4,5 nicht erreichten. Die erstgenannten müssen an der Einspracheprüfung teilnehmen, die andern an der Aufnahmeprüfung für die Sekundarschule. Massgebende Grundlage ist das Dezemberzeugnis der 6. Klasse, welches somit endgültig entscheidet, ob ein Kind mit oder ohne Prüfung in die Bewährungszeit der Real- oder Sekundarschule eintreten kann. Das Dezemberzeugnis ist ein Bestandteil des Uebertrittsverfahrens.

Die Stadt Zürich hat das Verfahren a gewählt, weil es der seinerzeit von der Zentralschulpflege aufgestellten Forderung, dass die Belastung durch Prüfungen im letzten Quartal der 6. Klasse auf das mögliche Minimum reduziert werden müsse, am ehesten entspricht. Das Verfahren c – Prüfung aller Sechstklässler – ergäbe bei den gegenwärtigen Schülerzahlen in der Stadt Zürich

gegen 4000, das Verfahren b – Prüfung aller Sekundarschüler – immer noch rund 2500 zu prüfende Schüler, wogegen beim Verfahren a mit etwa 900 Prüflingen gerechnet werden kann.

Wie sind die Prüfungen gestaltet?

Die Einspracheprüfung, welche bereits im Januar stattfinden muss, dauert einen halben Tag. Sie entspricht ungefähr den früheren Promotionsprüfungen der 6. Klasse, deren Funktion sie auch teilweise übernimmt. Die Aufnahmeprüfung für die Sekundarschule wird an zwei Tagen innerhalb einer Woche Ende Februar durchgeführt. Sie umfasst zwei Serien schriftliche Rechnungen, einen Aufsatz, eine Nacherzählung und ein Diktat. Schüler, bei denen auf Grund der schriftlichen Prüfung kein Zuteilungsentscheid erfolgen kann, werden noch zu einer mündlichen Prüfung aufgeboten.

Welche Ergebnisse haben die letzten zwei Jahre gezeitigt?

Im Zeitpunkt der Annahme des revidierten Volksschulgesetzes war die Reorganisation der Oberstufe in der Stadt Zürich praktisch bereits durchgeführt. Die Zahl der Versuchsklassen entsprach annähernd der Zahl der Realklassen, die auf Grund der Neuordnung zu bilden waren. Der Auftrag, den das neue Uebertrittsverfahren zu erfüllen hatte, bestand somit darin, die gleiche Zahl von Schülern für die Sekundarschule auszuwählen, wie es in den Vorjahren durch die Probezeit geschehen war. Mit andern Worten gesagt, sollten am ersten Tag des neuen Schuljahres prozentual gleich viele Schüler in den I. Sekundarklassen sitzen wie 1960 nach Schluss der Probezeit. Wurde dieses Ziel erreicht, so konnten die Oberstufenklassen das Schuljahr mit normalen Beständen beginnen. Im Laufe der Bewährungszeit hatte es sich am neuen Stoff zu erweisen, ob eventuell noch der eine oder andere Schüler am Ende des ersten Quartals versetzt werden müsse; mehr als 1 oder 2 Schüler pro Klasse sollten es jedoch nicht sein.

Der Auftrag konnte erfüllt werden. Für das Schuljahr 1961/62 wären auf Grund der Vorjahreszahlen nach Schluss der Probezeit 2390 Sekundarschüler zu erwarten gewesen. Durch das neue Zuteilungsverfahren traten am ersten Schultag 2444 Sekundarschüler in die Bewährungszeit ein. 1962/63 wurden 2164 Sekundarschüler in die Bewährungszeit aufgenommen, 2130 Schüler waren auf Grund der Probezeit 1960 zu erwarten gewesen. Diese Zahlen belegen eindrücklich, dass das neue Zuteilungsverfahren die gewünschten Ergebnisse lieferte.

Was nicht den Erwartungen entsprach, war die Zahl der Versetzungen nach der Bewährungszeit im Schuljahr 1961/62. Sie überstieg im Durchschnitt das erwünschte Mass bedeutend. Da sich die Versetzungen nur in einem Teil der Klassen häuften, musste angenommen werden, dass da und dort Anforderungen gestellt worden waren, die das bisherige Mass überschritten. Die grosse Zahl von Versetzungen hatte unliebsame Folgen für den Schulplan; einzelne Klassen mussten aufgelöst, andere neu gebildet werden. Ein Jahr später aber nahm die Zahl der Versetzungen in allen Schulkreisen deutlich ab und näherte sich dem angestrebten Durchschnitt von 2 Schülern pro Klasse bis auf eine kleine Differenz. Häufungen in einer Klasse traten nur als Einzelfälle auf.

Es lässt sich also in der Anwendung des neuen Uebertrittsverfahrens ein erfreulicher Fortschritt feststellen. Der Bericht der Kreisschulpflege Limmattal, den wir hier auszugsweise wiedergeben, dürfte in Bälde für die ganze Stadt Gültigkeit haben. Er lautet: «Mit Befriedigung stellte die Pflege fest, dass sich das neue Uebertrittsverfahren sehr gut bewährt hat. Es hat sich als ein taugliches Mittel erwiesen, die Schüler nach Bestehen der 6. Klasse demjenigen Schultyp der Oberstufe zuzuweisen, in dem ihre Kräfte am besten zur Entfaltung gebracht werden können.» *R. Sch.*

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

24. Sitzung, 10. Juli 1962, Zürich

Nachdem der Vorstand an der Delegiertenversammlung neu bestellt worden ist, werden die Chargen neu verteilt. Das Verzeichnis der Aemter wird im «Pädagogischen Beobachter» erscheinen.

H. Wojcik, dem neugewählten Präsidenten der Oberstufenkonferenz, wird zu seiner Wahl gratuliert.

In einem Schreiben an den Bernischen Lehrerverein wird dieser angefragt, wie er sich zu den im Kanton Bern durchgeführten Sonderkursen zur Ausbildung von Primarlehrern stelle.

Der Erziehungsrat hat die Kommission zum Studium der Primarlehrerausbildung ernannt. Ausser den Rektoren der Lehrerbildungsanstalten gehören ihr noch je ein Vertreter der Sekundar- und der Primarlehrerschaft an (die Kollegen Max Korthals, Dübendorf, und Walter Schaub, Zürich). Präsidiert wird die Kommission von Erziehungsrat Max Suter.

Ausserdem hat der Erziehungsrat beschlossen, eine neunköpfige Kommission zu ernennen, die sich mit den Problemen der Mittelstufe zu befassen hat. Sie soll je zur Hälfte aus Behördemitgliedern und aus Lehrern zusammengesetzt werden.

Und schliesslich soll sich auf Begehren des Synodalvorstandes eine weitere erziehungsrätliche Kommission mit Fragen der Fünftagewoche in der Schule befassen.

In den Sonderkurs IV zur Ausbildung von Primarlehrern sind 27 Kandidaten in 2 Klassen aufgenommen worden.

Die Quästoren der Bezirkssektionen des ZKLV werden auf den 22. August 1962 zu einer Konferenz mit dem Zentralquästor eingeladen.

Auf Veranlassung des VPOD beschloss eine Konferenz der Vertreter der Personalverbände, sich erneut an die Regierung zu wenden, mit dem Begehren, die Löhne der steigenden Teuerung anzupassen.

Bei der Besoldungsstatistik gehen fortlaufend Meldungen ein über Gemeinden, die ihre Gemeindezulagen nach dem gesetzlich möglichen Maximum richten. Es zeigt sich dabei, dass die Lohnverbesserungen stark auf dem Rücken der Gemeinden ausgetragen werden müssen. Der Kantonalvorstand würde es sehr begrüssen, wenn bei einer künftigen Revision das Schwergewicht mehr auf das Grundgehalt gelegt werden könnte, um die Gemeinden nicht noch mehr zu belasten.

Mit dem vorliegenden Auszug aus der 24. Sitzung des Jahres 1962 schliesst der bisherige Berichterstatter seine Tätigkeit auf diesem Gebiete ab. In Zukunft wird der Redaktor des «Pädagogischen Beobachters» diese Spalte selbst betreuen. *Eug. Ernst*

Redaktion des «Pädagogischen Beobachters»: Hans Künzli, Ackersteinstrasse 93, Zürich 10/49